



ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

Beschwerdesenat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat der Medieninhaber von „www.vice.com/alps/“ keinen Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich der Medieninhaber von „Vice“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Ilse Brandner-Radlinger, Dr. Stefan Lassnig, Dr. Tessa Prager, Dr. Anita Staudacher, Dr. Marianne Enigl und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 29.10.2014 im selbständigen Verfahren aufgrund einer Mitteilung eines Lesers **gegen die VICE CEE**, c/o farmor GmbH, Floragasse 3/1, 1040 Wien, als Medieninhaberin von „www.vice.com/alps/“ wie folgt entschieden:

Die dem **Artikel „Das Donauinselfest ist ein Paradies“** beigefügte Fotostrecke, erschienen am 30.07.2014 auf „www.vice.com/alps/“, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 10.3 (Veröffentlichung unter Missachtung der Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Im angeführten Artikel wird über das Donauinselfest 2014 berichtet. Die dazugehörige Fotostrecke umfasst 26 Bilder. Auf einigen dieser Bilder werden Personen in kompromittierenden Situationen gezeigt, beispielsweise wie sie sich übergeben, im Gebüsch urinieren, oder augenscheinlich betrunken auf der Wiese liegen.

Zwischen der Einleitung des Verfahrens und der Verhandlung vor dem Presserat wurde eines der Fotos aus der Fotostrecke gelöscht.

Die Medieninhaberin von „www.vice.com/alps/“ hat trotz Einladung von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Nach Meinung des Senats verstößt die unverpixelte Abbildung von Personen in derart offensichtlich kompromittierenden Situationen klar gegen deren Persönlichkeitsschutz. Sie verletzt darüber hinaus auch die Intimsphäre der abgebildeten Personen und dient augenscheinlich nur der Befriedigung der voyeuristischen Interessen der Besucher der Homepage, ohne dass irgendein öffentliches Interesse an deren Veröffentlichung erkennbar ist.

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die VICE CEE aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzender Dr. Peter Jann
29.10.2014